

## **Prüfbescheinigung nach § 32 WpHG – Hinweise zur Kommunikation mit der BaFin**

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hat das IDW mit E-Mail vom 16.10.2019 darum gebeten, seine Mitglieder über Folgendes zu unterrichten:

In den letzten Wochen habe die BaFin wieder vermehrt Nachfragen von nichtfinanziellen Gegenparteien erhalten, ob und ggf. in welcher Form Prüfbescheinigungen nach § 32 WpHG an die BaFin zu übersenden sind. Insbesondere werde oftmals noch über den Referats-E-Mail-Account von WA 26 kommuniziert. Da das zuständige Referat schon vor geraumer Zeit in WA 12 umbenannt wurde, führe dies bei der BaFin zu vielen Rückfragen und Verzögerungen.

Um die Zahl solcher Nachfragen bei der BaFin künftig zu reduzieren, bittet die BaFin betroffene Berufsangehörige Nachstehendes zu beachten. Betroffene Berufsangehörige werden ihrerseits gebeten, Nachstehendes an ihre betroffenen Mandanten weiterzugeben:

- 1) Die Prüfbescheinigung soll möglichst per Briefpost an die BaFin versendet werden. Für den Fall, dass der Versand per E-Mail erfolgt, weist die BaFin darauf hin, dass diese Kommunikation nicht sicher ist. Für Fragen etc. wird darum gebeten, den E-Mail-Account [WA12@bafin.de](mailto:WA12@bafin.de) zu nutzen.
- 2) Im Fall des Versands der Prüfbescheinigung per Briefpost an das Referat WA 12 (vormals WA 26) soll folgende Postanschrift verwendet werden:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)  
Referat WA 12  
Marie-Curie-Straße 24-28  
60439 Frankfurt am Main